

# Genfer Konvention vom 22. August 1864

Völkerrechtsdelegierte; Franz v. Liszt

22. August 1864

## Die I. Genfer Konvention.<sup>1</sup>

### Convention zur Verbesserung des Schicksals der verwundeten Soldaten der Armeen im Felde.

Se. Königliche Hoheit der Grossherzog von Baden, Se. Majestät der König der Belgier  
u. s. w.

von dem gleichen Wunsche beseelt, soweit es von ihnen abhängt, die vom Kriege;  
unzertrennlichen Leiden zu mildern, unnöthige Härten zu beseitigen und das Loos der  
auf dem Schlachtfelde verwundeten Soldaten zu verbessern, haben zu diesem Behufe  
beschlossen eine Convention zu vereinbaren, und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Se. Königliche Hoheit der Grossherzog von Baden den Herrn u. s. w., Se. Majestät der  
König der Belgier den Herrn u. s. w.

u. s. w. u. s. w. u. s. w.

welche nach Austausch ihrer in guter und vorschriftsmässiger Form befundenen Voll-  
machten über folgende Artikel übereingekommen sind.

Art. 1. Die leichten und die Haupt-Feldlazarethe sollen als neutral anerkannt und dem-  
gemäss von den Kriegführenden geschützt und geachtet werden, so lange sich Kranke  
und Verwundete darin befinden.

Die Neutralität würde aufhören, wenn diese Feldlazarethe mit Militär besetzt worden  
wären.

Art. 2. Das Personal der leichten und Haupt-Feldlazarethe, inbegriffen die mit der Auf-  
sicht, der Gesundheitspflege, der Verwaltung, dem Transport der Verwundeten beauftrag-  
ten Personen, sowie die Feldprediger, nehmen so lange an der Wohlthat der Neutralität  
Theil, als sie ihren Verpflichtungen obliegen und als Verwundete aufzuheben oder zu  
verpflegen sind.

Art. 3. Die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Personen können selbst nach der  
feindlichen Besitznahme fortfahren, in den von ihnen bedienten leichten oder Haupt-  
Feldlazarethen ihrem Amte obzuliegen oder sich zurückziehen, um sich den Truppen  
anzuschliessen, zu denen sie gehören.

---

<sup>1</sup>Urtext französisch. Abdruck französisch und deutsch: Preuß. Gesetzsammlung 1865 S. 841. Hier ab-  
gedruckt nach *Lueder*, Die Genfer Konvention. 1876 S. 124. Die amtlichen Übersetzungen in den  
deutschen Staaten weichen von ihm wie untereinander vielfach ab.

Art. 4. Das Material der Haupt-Feldlazarethe unterliegt den Kriegsgesetzen, und die zu diesen Lazarethen gehörigen Personen dürfen daher bei ihrem Rückzug nur diejenigen Gegenstände mitnehmen, welche ihr Privateigenthum sind.

Das leichte Feldlazareth dagegen bleibt unter gleichen Umständen im Besitz seines Materials.

Art. 5. Die Landesbewohner, welche den Verwundeten zu Hülfe kommen, sollen geschont werden und frei bleiben.

Die Generale der kriegführenden Mächte haben die Aufgabe, die Einwohner von dem an ihre Menschlichkeit ergehenden Rufe und der daraus sich ergebenden Neutralität in Kenntniss zu setzen.

Jeder in einem Hause aufgenommene und verpflegte Verwundete soll demselben als Schutz dienen. Der Einwohner, welcher Verwundete bei sich aufnimmt, soll mit Truppendinquartierung sowie mit einem Theil der etwa auferlegten Kriegscontributionen verschont werden.

Art. 6. Die verwundeten oder kranken Militärs sollen ohne Unterschied der Nationalität aufgenommen und verpflegt werden.

Den Oberbefehlshabern soll es freistehen, die während des Gefechts verwundeten feindlichen Militärs sofort den feindlichen Vorposten zu übergeben, wenn die Umstände dies gestatten und beide Parteien einverstanden sind.

Diejenigen, welche nach ihrer Heilung als dienstunfähig befunden worden sind, sollen in ihre Heimat zurückgeschickt werden.

Die Andern können ebenfalls zurückgeschickt werden unter der Bedingung, während der Dauer des Krieges die Waffen nicht wieder zu ergreifen.

Die Verbandplätze und Depots nebst dem sie leitenden Personal geniessen unbedingte Neutralität.

Art. 7. Eine deutlich erkennbare und übereinstimmende Fahne soll bei den Feldlazarethen, den Verbindeplätzen und Depots aufgesteckt werden. Daneben muss unter allen Umständen die Nationalflagge aufgepflanzt werden.

Ebenso soll für das unter dem Schutz der Neutralität stehende Personal eine Armbinde zulässig sein; aber die Verabfolgung einer solchen bleibt der Militärbehörde überlassen.

Die Fahne und Armbinde sollen ein rothes Kreuz auf weissem Grunde tragen.

Art. 8. Die Einzelheiten der Ausführung der gegenwärtigen Convention sollen von den Oberbefehlshabern der kriegführenden Armeen nach den Anweisungen ihrer betreffenden Regierungen und nach Massgabe der in dieser Convention ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze angeordnet werden.

Art. 9. Die hohen vertragschliessenden Mächte sind übereingekommen, gegenwärtige Convention denjenigen Regierungen, welche keine Bevollmächtigte zur internationalen Conferenz in Genf haben schicken können, mitzutheilen und sie zum Beitritt einzuladen. Das Protokoll wird zu diesem Zweck offen gelassen.

Art. 10. Die gegenwärtige Convention soll ratifizirt und die Ratificationsurkunden sollen in Bern, binnen vier Monaten, oder, wenn es sein kann, früher ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und den Abdruck ihrer Wappen beigefügt.

Geschehen zu Genf den zweiundzwanzigsten August des Jahres eintausend achthundert und vierundsechzig.